

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom 27. April 2012

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV.NRW. S.765, ber. S. 793) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die verkaufsoffenen Sonntage werden folgende Bezirke gebildet:

- Bezirk I: Kamen Karree/Zollpost
- Bezirk II: Stadtgebiet Kamen, mit Ausnahme des Bezirks I

In jedem Bezirk können Verkaufsstellen unabhängig voneinander an jeweils zwei Sonntagen, die im § 2 dieser Verordnung festgesetzt werden, im Jahr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen in den Bezirken nach § 1 dieser Verordnung dürfen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Es werden folgende Sonntage festgesetzt:

- Für Bezirk I:
 - a) 1. Sonntag im Oktober
 - b) 1. Sonntag im November
- Für Bezirk II:
 - a) 1. Sonntag im Mai, anlässlich des Frühlingmarktes
 - b) 2. Sonntag im September anlässlich des Hansemarktes

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz, Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

- (1) Die Verordnung vom 17. November 2010 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kamen, 27. April 2012

Stadt Kamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez.

Hupe

2. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 22.03.2012 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 27. April 2012
gez.

Hupe, Bürgermeister